

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

**1.1. Produktidentifikator** Universal Grundierung

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

zum Grundieren von Beton, Zement, Porenbetonsteinen, Gipskartonplatten, Gipskartonplatten unter Keramik, Beton, Gipsfliesen, Beschichtungen, Farben, Tapeten, Nivellier- und selbstnivellierenden Böden. Im Innen- und Außenbereich anwendbar.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

P.P.H.ALCHEM

ul. Daszyńskiego 17

46-060 Prószków

tel.+48-77-5560686

fax.+48-77-5449794

[biuro@al-chem.pl](mailto:biuro@al-chem.pl)

E-Mail des Ansprechpartners für Sicherheitsdatenblätter: [biuro@al-chem.pl](mailto:biuro@al-chem.pl)

#### 1.4. NOTRUFNUMMER

Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen Giftnformationszentrum in Erfurt 24h – Tel.: +49 (0) 361 / 730 730

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht eingestuft.

#### Physikalische und chemische Eigenschaften.

Keine

#### Gesundheitsgefahren.

Keine

#### Umweltgefahren.

Keine

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Gefahrenpiktogramme

Keine.

##### Signalwort

Keine.

##### Gefahrenhinweise

Keine.

##### Sicherheitshinweise

**P101** – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

**P102** – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P280** – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

**EUH210:** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**EUH208:** Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Anhang XIII – Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe – Nicht anwendbar

Stoffe endokrinschädlicher Eigenschaften (gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission(3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission) – Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht relevant.

#### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile:

Substance name	contains %	Hazard Class and Category Code(s)	Hazard Statement Code(s) Suppl. Hazard statement Code(s)	- Specific Conc. Limits, - M-factors - ATEs
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) * CAS-Nr.: 55965-84-9 EG-Nr.: - Index-Nr.: 613-167-00-5 REACH-Nr.: 01-2119489411-37-XXXX	0,00015 - <0,0015	Acute Tox. 2 Acute Tox. 2 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1C Eye Dam. 1 Skin Sens. 1A Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H330 H310 H301 H314 H318 H317 H400 H410 EUH071	Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 % M=100 M=100

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze wurde im Abschnitt 16 zitiert

\*Stoffe, für den Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar sind

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Bei Hautkontakt:

Kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Betroffene Hautbereiche mit Wasser und Seife gründlich abspülen.

Treten beunruhigende Symptome auf, Arzt besuchen.

##### Bei Augenkontakt:

Verunreinigte Augen 15 Minuten gründlich mit Wasser spülen, dabei Augenlider weit öffnen. Augen keinem starken Wasserstrahl aussetzen – Risiko der Verletzung der Hornhaut. Augenarzt unverzüglich aufsuchen.

##### Bei Exposition durch Atemwege:

Betroffenen auf frische Luft bringen. Treten beunruhigende Symptome auf, Arzt besuchen.

##### Beim Verzehr:

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung bezüglich der Vorgehensweise bei der Rettung wird vom Arzt, nach genauer Auswertung des Zustands des Betroffenen, getroffen.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver,

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

### 5.3. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und ohne umluftunabhängige Atemgeräte darf der brandgefährdete Bereich nicht betreten werden. Durch Feuer gefährdete Behälter mit zerstreutem Wasserstrahl aus einem sicheren Abstand abkühlen. Behälter aus dem gefährdeten Bereich entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Gebrauchte Löschmittel aufnehmen. Nicht zulassen, dass die Löschmittel in das Oberflächen- und Grundwasser sowie in die Kanalisation und in den Boden gelangen.

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

*Nicht für Notfälle geschultes Personal:* bis zur Beendigung der entsprechenden Reinigungsarbeiten Zugang von Dritten in die Notfallbereiche einschränken.

*Einsatzkräfte:* Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Leckage mit absorbierenden Stoffen aufnehmen (zum Beispiel: Sand, Erdreich, universale Bindemittel, Siliziumdioxid, Späne usw.) und in Abfallcontainer entfernen. Aufgenommenes Material wie Abfall behandeln.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung der Produktabfälle – siehe Abschnitt 13. des Sicherheitsdatenblattes.

Persönliche Schutzausrüstungen - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden.

Bei der Arbeit Sicherheits- und Hygienevorgaben beachten: Am Arbeitsort nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Kontaminierte Kleidung abnehmen und vor erneutem Gebrauch waschen. Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht verschlossenen, Originalverpackungen an einem trockenen, kühlen, gut gelüfteten Raum lagern. Vor direkter Sonnenstrahlung und Wärmequellen schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 – keine weiteren Empfehlungen.

## Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte):

Substance	Kathon - mixture (3:1) (5-Chloro-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3 one and 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3 one)
CAS No.	55965-84-9 26172-55-4

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

2682-20-4				
Limit value - Eight hours			Limit value - Short term	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Austria		0,05		
Germany (DFG)		0,2 (1)		0,4 (1)(2)
Switzerland		0,2 (1)		0,4 (1)
Remarks				
Germany (DFG)	(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value			
Switzerland	(1) inhalable fraction			

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:** Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung sollte entsprechend den Gefahren am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

#### Augen- / Gesichtsschutz

Bei Gefahr von Augenkontakt Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen (EN 166).

#### Hautschutz

*Handschutz:*

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374)

Material: Naturkautschuk, PVA.

*Sonstige Schutzmaßnahmen:*

Schutzkleidung

#### Atemschutz

Nicht erforderlich, wenn für ausreichende Lüftung gesorgt wurde.

#### Thermische Gefahren:

Keine Informationen verfügbar.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	Flüssigkeit
b)	Farbe	Weiß
c)	Geruch	Charakteristisch
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (Gilt nicht für Gase)	Keine Informationen verfügbar
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar
f)	Entzündbarkeit (Gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	Nicht brennbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenze (Gilt nicht für Feststoffe)	Keine Informationen verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

h)	Flammpunkt (Gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe)	Keine Informationen verfügbar
i)	Zündtemperatur (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	Keine Informationen verfügbar
j)	Zersetzungstemperatur (Gilt nur für selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können)	Nicht anwendbar
k)	pH-Wert (Gilt nicht für Gase)	8,5
l)	Kinematische Viskosität (Gilt nur für Flüssigkeiten)	Keine Informationen verfügbar
m)	Löslichkeit	Teilweise wasserlöslich
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar - das Gemisch
o)	Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar
p)	Dichte und/oder relative Dichte (Gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe)	Keine Informationen verfügbar
q)	Relative Dampfdichte (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	Keine Informationen verfügbar
r)	Partikeleigenschaften (Gilt nur für Feststoffe)	Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a)	Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

c)	Schwere Augenschäden/Augenreizende Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d)	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e)	Keimzellenmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f)	Kanzerogene Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h)	Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i)	Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Ökotoxizität

Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotential

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen bez. des Gemisches:

Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Rückstände in Originalverpackungen aufbewahren. Der Abfallschlüssel ist am Erzeugungsort zuweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Die Verwertung / das Recycling / die Beseitigung von Verpackungsabfall vorschriftsmäßig durchführen. Nur völlig entleerte Verpackungen eignen sich zum Recycling.

Gemeinschaftliche Rechtsakte:

Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG und 94/62/EG.

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA:

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt.

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

#### 14.3. Transportgefahrenklasse

Entfällt.

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Entfällt.

#### 14.5. Umweltgefahren

Entfällt.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entfällt.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Entfällt.

### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**1907/2006/EG** Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gelt. Fass.

**1272/2008/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gelt. Fass.

**2020/878/EU** Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 18. Juni 2020.

**2008/98/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung einiger Richtlinien.

**94/62/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): Wassergefährdungsklassen (WGK): WGK 1 (Schwach wassergefährdend)



# SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]



## Universal Grundierung

Überarbeitet am: 03.08.2022

Version: 2.1

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

*ANHANG XIV:* Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Nicht relevant.

*SVHC* Stoffe: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - Nicht relevant.

*ANHANG XVII:* Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse: Nicht relevant.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

H301 – Giftig bei Verschlucken

H310 – Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 – Causes skin irritation.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

H330 – Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH071 – Wirkt ätzend auf die Atemwege

Acute Tox. 2 – Akute Toxizität Gefahrenkategorie 2

Acute Tox. 3 – Akute Toxizität Gefahrenkategorie 3

Skin Corr. 1C – Ätzwirkung auf die Haut Gefahrenkategorie 1C

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung Gefahrenkategorie 1

Skin Sens. 1A – Sensibilisierung der Haut Gefahrenkategorie 1A

Skin Irrit. 2 – Hautreizung Gefahrenkategorie 2

Eye Irrit. 2 – Augenreizung Gefahrenkategorie 2

Aquatic Acute 1 – Gewässergefährdend Gefahrenkategorie 1

Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend Gefahrenkategorie 1

PBT Persistente, bioakkumulierbare, toxische Substanzen

vPvB sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Substanzen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht eingestuft.

### Schulungen

Nicht erforderlich.

### Bezugnahme auf die wichtigsten Literaturposten und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde anhand des vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblattes, der Angaben aus der Literatur, den Internetdatenbanken sowie der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die obigen Angaben stützen sich auf die aktuell verfügbaren Informationen, die das Produkt charakterisieren, sowie auf die Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers in diesem Bereich. Sie gelten weder als qualitative Produktbeschreibung noch als Versprechen bestimmter Eigenschaften. Sie können lediglich als eine Hilfe beim sicheren Umgang mit dem Produkt während des Transports, der Lagerung und der Verwendung betrachtet werden. Dies befreit nicht den Benutzer von der Verantwortung für die inkorrekte Verwendung der obigen Angaben und von der Beachtung von allen rechtlichen Normen, die in diesem Bereich gelten.